



Muster-Anstellungsvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften

Zwischen dem Zeitungsverlag _____ vertreten durch _____
in Folgenden kurz „Verlag“ genannt und Frau/Herrn _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

im Folgenden kurz „Journalistin/Journalist“ genannt, wird folgender Anstellungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses/Fristen

- (1) Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____
- (2) Als Betriebszugehörigkeit (§ 3 Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen/Redakteure an Zeitschriften) werden angerechnet
_____ Jahre.
- (3) Die Unternehmenszugehörigkeit (§ 14 Abs. 1 MTV) beginnt/begann am _____

§ 2 Anstellung und Aufgabengebiet

- (1) Frau/Herr _____ wird/wurde ab _____ als _____
für die Zeitschrift _____ in der Redaktion _____
in _____ angestellt.
- (2) Das Arbeitsgebiet der Journalistin/des Journalisten umfasst _____

- (3) Fachgebiet (§ 9 Abs. 6 MTV) ist _____

- (4) Die Journalistin/der Journalist ist dem _____ unterstellt.
- (5) Jegliche Änderung der Beschäftigung der Journalistin/des Journalisten (gem. Abs. 1 – einschl. 3) bedarf seiner Zustimmung und ist in einer Nachtragsvereinbarung festzulegen.
- (6) Die geltenden Tarifverträge sind bei allen Journalistinnen und Journalisten, die Mitglieder einer Vertrag schließenden Gewerkschaft sind, Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Bei allen Journalistinnen und Journalisten sind die Betriebsvereinbarungen, die zwischen dem Betriebsrat und dem Verlag getroffen wurden oder werden, Vertragsbestandteil. Die Bestimmungen der Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen gehen den einzelvertraglichen Bestimmungen vor, soweit in diesem Vertrag nicht günstigere Regelungen getroffen sind. Der Verlag übergibt der Journalistin/dem Journalisten die geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen vor Abschluss des Vertrages.
- (7) Es wird eine Probezeit von _____ Monaten vereinbart. Während dieser Zeit kann das Anstellungsverhältnis beiderseitig mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Grundsätze/Zielsetzungen

Die vom Verleger/Herausgeber festgelegten Grundsätze und Aufgaben der Zeitschrift sind _____, Zielsetzungen sind _____

§ 4 Berufsjahre

Für die Zeit bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses (§ 1) sind _____ Jahre _____ Monate als Berufsjahre (§ 3 des Gehaltstarifvertrages für Redakteurinnen/Redakteure an Zeitschriften, im folgenden GTV) nachgewiesen.

§ 5 Gehalt

Die Journalistin/der Journalist wird in die Gehaltsgruppe _____ des GTV, gültig ab _____ eingestuft.

Ihr/sein tarifliches Bruttogehalt beträgt danach _____ €

Ihr/sein gemäß Gehaltsgruppe (gem. § 2 Abs. 3 b GTV)
vereinbartes Bruttogehalt beträgt _____ €

Auf dieses Gehalt erhält die Journalistin/der Journalist
pro Monat eine Leistungs-/Funktionszulage in Höhe von _____ €

eine übertarifliche Zulage in Höhe von _____ €

Urheberpauschale gem. § 12 Abs. 7 MTV _____ €

Das monatliche Effektivgehalt beträgt somit _____ €

§ 6 Auslagenersatz

(1) Auslagen werden mindestens in Höhe der Sätze des § 3 Abs. 4 MTV erstattet.

(2) Besondere Vereinbarung: _____

§ 7 Urlaub

(1) Die Journalistin/der Journalist erhält einen Urlaub, dessen Dauer sich nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages richtet.

(2) Besondere Vereinbarung: _____

§ 8 Versicherung

(1) Die Journalistin/der Journalist wird nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Altersversorgung für Redakteurinnen/Redakteure an Zeitschriften beim Versorgungswerk der Presse GmbH versichert.

(2) Besondere Vereinbarung: _____

§ 9 Erkrankung

Für die Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall gelten die Bestimmungen des Manteltarifvertrages.

§ 10 Redaktions- und Verlagsgeheimnis

Die Journalistin/der Journalist ist verpflichtet, über Vorgänge und Kenntnisse aus Redaktion und Verlag, die als Geschäftsgeheimnisse bezeichnet worden sind, auch nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Verlag Stillschweigen zu bewahren, wenn andernfalls die berechtigten Interessen des Verlags verletzt würden.

§ 11 Urheberrecht

- (1) Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften.
 - (2) Besondere Vereinbarung: _____
-

§ 12 Kündigung

- (1) Der Anstellungsvertrag kann unter Einhaltung der tarifvertraglichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Etwaige längere gesetzliche Kündigungsfristen zu Gunsten der Journalistin/des Journalisten gehen vor. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Formerfordernis gilt auch für eine außerordentliche Kündigung. Der/dem gekündigten Redakteurin/Redakteur ist auf Verlangen der Kündigungsgrund anzugeben, mit Ausnahme einer Kündigung während der Probezeit.
 - (2) Besondere Vereinbarung: _____
-

§ 13 Zeugnis und Personalakte

- (1) Der Journalistin/dem Journalisten ist bei Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrages auf Antrag unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen, ein Zeugnis auszuhändigen. Die Journalistin/der Journalist kann verlangen, dass sich das Zeugnis auch auf ihre/seine Leistungen und Führung im Dienst erstreckt.
- (2) Die Journalistin/der Journalist kann auch ohne Kündigung des Arbeitsvertrages auf schriftlichen Antrag ein Zwischenzeugnis entsprechend Abs. 1 beanspruchen.

- (3) Es darf nur eine Personalakte geführt werden. Nachteilige Eintragungen in diese Personalakte müssen der Journalistin/dem Journalisten vorher zur Kenntnis gebracht werden. Eine etwaige Stellungnahme der Journalistin/des Journalisten hierzu ist in die Akte aufzunehmen. Derartige Eintragungen sind zwei Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu vernichten, unbeschadet des Rechts der Journalistin/des Journalisten, ihre Entfernung aus der Personalakte zu verlangen.

§ 14 Umzugskosten

Verlegt die Journalistin/der Journalist auf Veranlassung des Verlags seinen Haushalt an einen anderen Ort, so ersetzt der Verlag die nachgewiesenen Umzugskosten.

§ 15 Essensgeldzuschuss

Der Verlag gewährt der Journalistin/dem Journalisten einen Essensgeldzuschuss in

Höhe von _____ €

§ 16 Zusätzliche Vereinbarungen

(Ort/Datum)

(Unterschrift der Journalistin/des Journalisten)

(Unterschrift des Verlags)

Sind die Tarife gekündigt worden, so wirken sie auch bei denjenigen Journalistinnen/Journalisten nach, die nach Tarifablauf eingestellt werden.

In Frage kommen besondere Vereinbarungen, soweit sie die Journalistin/den Journalisten besser stellen, als Tarifvertrag oder Gesetz (z.B. die Bereitstellung eines Dienstwagens).

Hinweise für die Ausfüllung

Zu § 2 (1):

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist nicht der Tag der Ausfertigung des Vertrages, sondern das Datum des tatsächlichen Beginns des Arbeitsverhältnisses einzutragen.

Hinter dem Wort „als“ ist die Hauptaufgabe einzutragen (z. B. als Feuilleton-Redakteur/-Redakteurin).

Das Wort ... Redaktion ist entsprechend der erteilten Aufgabe auszufüllen.

Beispiel: Redaktion „Kultur und Schule“ oder „Auto und Verkehr“ oder „Frau und Heim“ oder „Aktuelles“. Hinter dem Wort „in“ ist der Beschäftigungsort einzutragen.

Zu § 2 (2)

Hier ist die vereinbarte Tätigkeit einzutragen. Ferner können besondere Aufgaben wie die regelmäßige Bearbeitung bestimmter Rubriken (z.B. „Service spezial Geld“, „Sieben Tage im Telegramm“) oder Gestaltung bestimmter Beilagen vermerkt werden.

Zu § 4:

Da sich die Berufsjahre im Anstellungsvertrag aus § 1 ergeben, sind unter § 4 nur die Berufsjahre in anderen Verlagen einzutragen.

Zu § 5:

Die Gehaltsgruppe ist unter genauer Angabe der tariflichen Bezeichnung einzutragen. Wegen der Anrechnung übertariflicher Leistungen vgl. die Arbeitszeitbestimmung des MTV sowie § 5 GTV.

Zu den Nachträgen:

Hier sind jeweils alle Änderungen des Vertragsinhaltes, insbesondere soweit sie § 2 Abs. 1 bis 4 (Hinzukommen anderer Verlagswerke, Arbeits- oder Fachgebiete oder das Unterstellungsverhältnis) oder § 5 (Eingruppierung) betreffen, einzutragen. Auch eventuelle Unterstellungen, die für die Eingruppierung nach dem Gehaltstarifvertrag erheblich sein können (z. B. § 2 c des GTV) sind hier zu vermerken.